

Erding nach einem Jahr *Erdinger Standards*

Das Cochemer Modell stand Pate für einer Vielzahl von Initiativen, die das Vorgehen in Verfahren, die den Aufenthalt von Kindern, das Umgangsrecht oder die Herausgabe von Kindern betreffen.

In Erding blicken wir auf ein Jahr der Kooperation auf der Grundlage der *Erdinger Standards* zurück, die ähnlich gefasst sind, wie der Leitfaden zum Münchener Modell.

Im übrigen aber unterscheidet sich Situation in Erding auf Grund der Größenverhältnisse von München erheblich:

Das Amtsgericht Erding ist ein Gericht mit 2 Familienrichtern. Auf Seiten des Kreisjugendamtes Erding wird die Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht von zwei Sozialpädagoginnen wahrgenommen, die ausschließlich mit Gerichtshilfe in Trennungs- und Scheidungssachen befasst sind. Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls werden von zwei Mitarbeitern und fünf Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Erding bearbeitet. Kooperation und die beschleunigte Behandlung der Verfahren sind daher leichter zu bewerkstelligen als an einem Großstadtgericht. Auch die Anzahl der Anwältinnen und Anwälte, die vorrangig oder ausschließlich Familiesachen bearbeiten ist überschaubar, so dass es in Erding schnell zu einer fruchtbaren Kooperation zwischen Anwaltschaft, Jugendamt, Gericht und Beratungsstellen kam.

Es sind die Verfahren, die von Parteien ohne anwaltliche Beratung, oder Anwälten und Anwältinnen anhängig gemacht werden, die weder Kenntnisse über die Cochemer Praxis, das Münchener Modell oder die *Erdinger Standards* haben, oder sich diesen Standards nicht verpflichtet fühlen, die uns in Erinnerung rufen, wie schwierig eine Verhandlung zum Umgangs- und Sorgerecht ist, wenn die Beteiligten das Verfahren anspruchorientiert führen und keine Mühe darauf verwenden, Sachverhalte neutral, ohne verletzende Formulierungen darzustellen.

Nach einem Jahr Erfahrung mit den *Erdinger Standards*, hat sich meine Sorge, hoch konflikthafte Familien oder Gewaltverhältnisse blieben in einem viel zu schnellen Termin unerkannt, nicht bestätigt. Gerade in diesen Fällen nehmen die Anwältinnen und Anwälte in den dem Beschleunigungsgebot unterliegenden Fällen eine besondere Verantwortung wahr, denn sie erlangen meist als erste Kenntnis darüber, ob dem elterlichen Konflikt ohne Beratung und/oder Begutachtung angemessen begegnet werden kann, und ob die Eltern in der Lage sind, die Verantwortung für die Lösung des Konflikts in einem frühen Termin selbst zu übernehmen und den Prozess mit einer Vereinbarung zu beenden.

Sie entscheiden, ob ihre Antragsschrift auf eine Darstellung des Streitstoffs verzichten kann oder ob sich eine schnelle einvernehmliche Regelung verbietet, da der elterliche Konflikt mit physischer oder psychischer Gewalt ausgetragen wird und eine schnelle vergleichsweise Verfahrenserledigung kindeswohlgefährdend sein kann.

Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass es den Verfahrensbeteiligten meist selbst in Hochkonfliktfällen und Fällen von Gewalt gelungen ist, den streitigen Sachverhalt ohne unnötige Schärfen so darzustellen, dass eine sachgerechte Terminsvorbereitung möglich war, z. B. rechtzeitig ein Verfahrenspfleger / eine Verfahrenspflegerin bestellt und Vorgespräche geführt werden konnten, ob ein Sachverständiger oder eine Sachverständige zeitnah mit einer Begutachtung beginnen kann.

Hervorzuheben ist die Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Erding (mit Außenstelle in Dorfen). Das Telefon der Beratungsstelle ist von Montag bis Freitag von 8-12

Uhr besetzt und von Montag bis Donnerstag zusätzlich noch von 13-17 Uhr. Wenn erste Termine nicht bereits vor der Gerichtsverhandlung vom Jugendamt mit einer der im Landkreis tätigen Beratungsstellen abgeklärt sind, lassen sich Beratungstermine aus der Sitzung heraus mit Beteiligung beider Eltern vereinbaren oder bereits reservierte Termine verschieben. Die erste Beratung wird oft noch in der Woche ermöglicht, in der der erste Gerichtstermin stattgefunden hat. Die Eltern nehmen so die Motivation zu einer Bearbeitung ihres Konflikts aus der Sitzung heraus mit in die Beratungsstelle. Übrigens war ein Beratungstermin binnen einer Woche in der Familienberatungsstelle Erding/Dorfen auch vor der Einführung der *Erdinger Standards* die Regel.

Die noch vor einem Jahr oft gestellte Frage, ob wir die Verfahrensbeschleunigung nach dem Münchener Modell oder den *Erdinger Standards* benötigen, wird voraussichtlich bereits im Juni dieses Jahres durch den Gesetzgeber beantwortet sein, denn die Grundlage der durch das Cochemer Modell inspirierten Initiativen ist nicht mehr nur § 155 des Kabinettsentwurfs zu einer Neufassung des FGG. Am 24. April 2008 hat der Bundestag (Bundesrat Drucksache 281/08) unter anderem folgende Ergänzung des geltenden FGG beschlossen:

(alternativ, falls ein Abdruck des Gesetzestext nicht gewünscht ist wäre nach... „Drucksache 281/08“ einzufügen: „, das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beschlossen, das in § 50 e FGG ebenso wie § 155 des Kabinettsentwurfs einen Termin einen Monat nach Beginn des Verfahrens vorsieht“.)

§ 50 e FGG

(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

An den § 50a Abs. 3 FGG wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hört einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils an, wenn dies zum Schutz eines Elternteils oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist.“

Gabriele Reichert
Familienrichterin am
Amtsgericht Erding